

08.12.2021

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Versammlungsgesetz-Einführungsgesetz NRW – VersGEinfG NRW)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/12423

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, in Artikel 1 des „Gesetz zur Einführung eines nordrhein-westfälischen Versammlungsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ – Drucksache 17/12423 – § 27 Absatz 8 wie folgt zu fassen:

„(8) Wer durch sein eigenes äußeres Erscheinungsbild, namentlich

1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken oder
2. durch ein paramilitärisches Auftreten

dazu beiträgt, dass eine Versammlung unter Verstoß gegen § 18 Absatz 1 Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

**Begründung:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 18 des VersGEinfG NRW, die mit Drucksache 17/15821 vorgenommen wurde.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Gregor Golland  
Dr. Christos Katzidis  
Daniel Sieveke

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Marc Lürbke

und Fraktion